

Anordnung Nr. 3*
über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen
Betriebe und ihrer Gesellschafter.
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)

Vom 30. Januar 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die durch Sichtwerbung, Raumgestaltung bei Belegungsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, soweit das verwandte Material aus dem eigenen Betrieb entnommen und die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird. Soweit derartige Aufwendungen nicht durch innerbetriebliche Leistungen entstehen, können sie im Rahmen des Gesamtbetrages für die individuelle Werbung gemäß § 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben behandelt werden. Brauereien können diese Aufwendungen im Rahmen des Gesamtbetrages für Werbung gemäß § 21 Abs. 7 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben absetzen.“

§ 2

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„Werbung

(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive usw.) sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn der Gesamtbetrag den Jahresdurchschnitt an derartigen Aufwendungen der Veranlagungszeiträume 1960 und 1961 — abzüglich 20 % — nicht übersteigt.

(2) Aufwendungen für Kostproben an Wein und Spirituosen, die von Keltereien und Spirituosenherstellern für Zwecke des Vertriebes gewährt werden, sind Betriebsausgaben, soweit ihr Gesamtbetrag

a) bei Spirituosenherstellern 0,50 DM je hl Spirituosenausstoß und

b) bei Keltereien 0,40 DM je hl verkauften Weins

nicht übersteigt. Die Aufwendungen, die den Zigarrenherstellern für die im Vertrieb gewährten Rauchproben entstehen, sind ebenfalls abzugsfähig, soweit ihr Gesamtbetrag 0,15 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren nicht übersteigt.

(3) Aufwendungen für die individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbekunstwerks ein persönlicher Vorteil ergibt, sind Betriebsausgaben, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des einzelnen

Gegenstandes 5,— DM nicht übersteigt. Voraussetzung ist aber, daß an den Gegenständen ein werbender Hinweis angebracht ist (z. B. Firma oder ähnliches). Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des einzelnen Gegenstandes 30,— DM nicht übersteigt und die Gegenstände den ausländischen Abnehmern übergeben bzw. übersandt sind. Der Gesamtbetrag für die individuelle Werbung darf jedoch den im Jahresdurchschnitt der Veranlagungszeiträume 1960 und 1961 als Betriebsausgabe anerkannten Betrag für die individuelle Werbung nicht übersteigen.

(4) Zur individuellen Werbung gemäß Abs. 3 gehören auch Aufwendungen für unentgeltlich versandte oder im Betrieb angebotene Warenproben (z. B. Ärztemuster). Derartige Warenproben sind nur im Rahmen der Grenzen des Abs. 3 abzugsfähig. Das Anbringen eines werbenden Hinweises ist nicht erforderlich. Die im Abs. 2 genannten Betriebe dürfen keine Aufwendungen für Warenproben im Rahmen des Abs. 3 geltend machen.

(5) Zur individuellen Werbung gehören nicht Aufwendungen für Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht im eigenen Betrieb hergestellt werden, auch wenn ein werbender Hinweis auf der Verpackung angebracht ist.

(6) Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die im Export versandt worden sind, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 Betriebsausgaben, wenn ihre Versendung von den zuständigen Außenhandelsorganen im einzelnen oder global genehmigt worden ist.

(7) Aufwendungen der Brauereien für die Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 3 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag 0,19 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben und Kundentippen sowie die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht überschreiten.“

§ 3

(1) Der § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Verspätungs- und Verzugszinsen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen gezahlt werden.“

„(2) Der § 23 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sind Aufwendungen und Erträge an den in den Buchstaben c, d und e genannten Vertragsstrafen und Zinsen vorhanden, können die Aufwendungen und Erträge auch untereinander saldiert werden. In diesen Fällen sind die Aufwendungen nach den Buchstaben c, d und e nur insoweit nicht abzugsfähig, wie die Summe aller Aufwendungen die Summe aller Erträge übersteigt.“

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I UW) Nr. 4*5 S. 4W>